

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 52.2 - Wasserrecht (oberirdische Gewässer)
z.Hd. Marcus Ell
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

52.2-U4502-2024/2-174 und -181

Unser Zeichen

Dr.E/LS

München, den

26.09.2025

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ell,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Mitwirkung im weiteren Verfahren im Rahmen einer Verbändeanhörung.

Die bayerische Brauwirtschaft zählt mit rund 600 Betrieben zu den prägenden Branchen des Freistaats. Die Brauereien gewinnen Wasser in erheblichem Umfang aus eigenen Brunnen und stellen damit nicht nur hohe Qualität und Authentizität ihrer Biere sicher. Viele von ihnen produzieren auch Erfrischungsgetränke oder gewinnen Mineralwasser aus eigenen Brunnen. Sie sind überwiegend klein- und mittelständisch strukturiert, meist über Generationen familiengeführt und bilden ein zentrales Rückgrat der regionalen Wirtschaftskraft. Mit ihrer starken Verankerung im ländlichen Raum sichern die Brauereien nicht nur zahlreiche Arbeits- und Ausbildungsplätze, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zur regionalen Kultur und Identität Bayerns.

Der Bayerische Brauerbund e.V. ist seit 1880 die Standes- und Interessenvertretung der bayerischen Brauwirtschaft.

Unter Bezugnahme auf die Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.07./01.08.2025 (Az. 52.2-U4502-2024/2-174 und -181) nehmen wir zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Versorgung der Menschen mit hochwertigen Lebensmitteln ist einer der wichtigsten Eckpfeiler jeder Gesellschaft. Die Verbraucherinnen und Verbraucher gerade in Bayern schätzen besonders die Regionalität der stark mittelständisch geprägten heimischen Ernährungs- und Getränkewirtschaft.

Für die Brauwirtschaft gilt dies in besonderem Maße: Bayerisches Bier ist nicht nur ein Lebensmittel von höchster Qualität, sondern auch ein Kulturgut mit weltweiter Strahlkraft.

Die sichere Verfügbarkeit qualitativ hochwertigen Wassers ist eine unverzichtbare Grundlage für die Bierherstellung und damit für die regionale und dezentrale Versorgung der Menschen mit Getränken aus Bayern. Viele Brauereien verfügen über eigene Brunnen, gewinnen Mineralwasser und stellen neben Bier auch eine breite Palette an Erfrischungsgetränken her. Damit sichern sie die Versorgung der Bevölkerung in besonderer Weise ab und tragen wesentlich zur Vielfalt des regionalen Getränkeangebots bei.

Auch ein geändertes Bayerisches Wassergesetz muss so ausgestaltet sein, dass die bayerische Ernährungs- und Getränke- und mit ihr die Brauwirtschaft diese Aufgaben auch in Zukunft nachhaltig zu erfüllen in der Lage ist, was in unseren Augen einige Änderungen am vorliegenden Entwurf erforderlich macht.

2. Befristung nach Art. 15a BayWG-E

Die Dauer der Befristung der Wasserentnahmerechte ist für die bayerischen Brauereien von entscheidender Bedeutung. Viele Betriebe nutzen eigene Grundwasservorkommen nicht nur für die Bierherstellung, sondern auch für die Gewinnung von Mineralwasser sowie die Produktion weiterer Erfrischungsgetränke. Die Dauer der Befristung bildet – neben dem durch die Bewilligung verliehenen Rechtsschutz – die Grundlage für die Planungs- und Investitionssicherheit, auf welche diese Betriebe zwingend angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist außerdem der stetig zunehmende zeitliche und finanzielle Aufwand, der bei jedem neuen Wasserrechtsverfahren anfällt, was eine entsprechend lange Mindestdauer der Befristung geboten erscheinen lässt.

Vor diesem Hintergrund wird die in Art. 15a BayWG-E neu geschaffene Regelung, wonach die Dauer der wasserrechtlichen Befristung **„für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten soll“**, von Verbandsseite ausdrücklich begrüßt.

3. Ergänzungsvorschlag zu Art. 15a BayWG-E: Entfall der aufschiebenden Wirkung

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass ein erteiltes Wasserentnahmerecht von einem Dritten angefochten wird. Während eines solchen Klageverfahrens darf der betroffene Betrieb das Wasserrecht nicht nutzen, obwohl das Antragsverfahren bereits zu seinen Gunsten abgeschlossen und die Erlaubnis oder Bewilligung mit fachlichem Einverständnis der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde erteilt wurde. Dies konterkariert nicht nur den Grundgedanken von Art. 15a BayWG-E zur längstmöglichen Nutzungsdauer, sondern kann für die betroffenen Brauereien existenzgefährdende Einschränkungen bedeuten, da ein Ausfall oder eine Unterbrechung der Wasserentnahme die Produktion gefährdet.

Wir regen daher an, Art. 15a BayWG-E um eine ausdrückliche Bestimmung zum Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen Erlaubnisse oder Bewilligungen zu ergänzen:

(2) Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Erlaubnis oder Bewilligung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen ist sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich vertretbar und schützt vor existenzgefährdenden Situationen.

Die Möglichkeit Dritter, gegen aus ihrer Sicht fehlerhaft erteilte Wasserrechte zu klagen, bleibt dadurch unberührt. Ein Entfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen schafft jedoch zunächst Rechtssicherheit, stärkt die Investitionsbereitschaft und sorgt für einen angemessenen Ausgleich gegenüber den weitreichenden Klagebefugnissen, etwa von Umweltorganisationen (Wegfall der materiellen Präklusion).

4. Vorschlag zur Präzisierung von Art. 31 Abs. 2 BayWG-E

Art. 31 Abs. 2 BayWG-E sieht bislang vor, dass Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke haben.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung, aber auch aus Gründen einer nachvollziehbaren sachlichen Rechtfertigung einer solchen grundsätzlichen Bevorzugung gehen wir zunächst davon aus, dass der Begriff „Trinkwasser“ hier im Sinne des § 2 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auszulegen ist.

Der Schutz des Trinkwassers für die Bevölkerung im Sinne der TrinkwV ist in jedem Fall von überragender Bedeutung. Unseres Erachtens sind andere Entnehmer, die Trinkwasser im vorstehend genannten Sinne im Rahmen der Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung (Daseinsvorsorge) entnehmen, der öffentlichen Versorgung jedoch gleichzustellen, wie dies auch die Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung vorsieht.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, **Art. 31 Abs. 2 BayWG-E** wie folgt zu fassen:

(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere zur Herstellung von Lebensmitteln und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.

Der Vorrang der Entnahme von Trinkwasser im Sinne der TrinkwV orientiert sich damit konsequent am bevorrechtigten Verwendungszweck unabhängig vom Entnehmer. Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, dass Wasser für folgende Zwecke verlässlich verfügbar bleibt:

- Mineral-, Quell- und Tafelwasser gemäß Mineral- und Tafelwasserverordnung sowie Heilwasser nach Arzneimittelgesetz (AMG, Zulassung durch BfArM),
- Trinkwasser für Lebensmittelunternehmen gemäß § 2 Nr. 1 b) Trinkwasserverordnung, etwa zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

Die Unternehmen der bayerischen Ernährungs- und Getränkewirtschaft investieren seit Jahren in wassersparende Technologien und Maßnahmen zur Reduzierung des „Wasserabdrucks“ und leisten so einen aktiven Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser. Im Vergleich zu den öffentlichen Versorgern sind sie unbedeutende Wasser-Entnehmer. In Bayern liegt ihr Anteil an den gesamten Grundwasserentnahmen nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik bei lediglich rund 3,5 %.

Eine verlässliche Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken in Krisenzeiten kann nur gewährleistet werden, wenn die Betriebe der Ernährungs- und Getränkewirtschaft bereits im Regelbetrieb über ausreichende Wasserrechte verfügen. Die von uns vorgeschlagene Formulierung stellt zudem sicher, dass Unternehmen mit eigenem Brunnen gegenüber solchen, die an die öffentliche Versorgung angeschlossen sind, nicht benachteiligt werden.

Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, das vom Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM) in Auftrag gegeben wurde, bestätigt, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Getränken am staatlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 20a GG teilnimmt. Auch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 12.01.2024 – 10 BN 4/23) und des

Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urt. v. 19.01.2023 – 8 N 22.287) versteht den Begriff des Allgemeinwohls weit und bezieht ausdrücklich industrielle und gewerbliche Wassernutzungen ein.

Die von uns vorgeschlagene Formulierung stellt insofern sicher, dass die Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken als der öffentlichen Trinkwasserversorgung gleichrangiger Teilbereich der Daseinsvorsorge berücksichtigt wird.

5. Einbindung relevanter Fachbehörden in Wasserrechtsverfahren nach Art. 63 Abs. 5 BayWG-E

Die Nutzung von Wasser in der Ernährungs- und Getränkewirtschaft unterliegt besonderen hygienischen und lebensmittelrechtlichen Anforderungen. Die lebensmittelrechtlichen Regelungen decken sich mit den allgemeinen Bestimmungen des Wasserhaushaltsrechts, die den Rahmen für wasserrechtliche Verfahren bilden.

Um eine konsistente Anwendung der Vorgaben sicherzustellen, ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen den zuständigen Fachbehörden erforderlich. Eine enge Verzahnung von wasser- und lebensmittelrechtlicher Prüfung erhöht die Transparenz, verbessert die Effizienz und gewährleistet mehr Rechtssicherheit.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, Art. 63 Abs. 5 dahingehend zu ergänzen, dass die Mitwirkung der jeweils berührten Fachbehörden ausdrücklich vorgesehen wird:

(5) ... ⁴Sofern in Verfahren nach diesem Gesetz auch Geschäftsbereiche anderer Fachbehörden betroffen sind, wirken diese gleichberechtigt an den Verfahren mit. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.

Im Bereich des Lebensmittelrechts betrifft dies insbesondere das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Die Verfahrenshoheit der Wasserrechtsbehörden bleibt davon unberührt.

6. Wassernutzungsgebühr gem. Art. 74 ff. BayWG-E

Die Einführung einer Wassernutzungsgebühr in Höhe von 0,10 € je Kubikmeter gemäß Art. 79 Abs. 2 BayWG-E wird seitens der bayerischen Brauwirtschaft mitgetragen. Der Bayerische Brauerbund e.V. hat sich aktiv an den Vorarbeiten beteiligt und sieht in der Höhe des Entgelts eine akzeptable und in den definierten Ausnahmen eine ausgewogene Lösung.

Von einer Ausweitung der jetzt in Art. 78 Abs. 3 BayWG-E definierten Ausnahmen ist abzusehen.

Positiv hervorzuheben ist die in Art. 79 Abs. 1 BayWG-E vorgesehene Möglichkeit, die tatsächlich entnommene Wassermenge durch Glaubhaftmachung nachzuweisen. Diese Regelung vermeidet nicht nur eine ungerechtfertigte Mehrbelastung, sondern gewährleistet zudem Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Aus Sicht der Betriebe ist jedoch entscheidend, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung praxisnah und einfach handhabbar ausgestaltet werden – etwa durch eine unbürokratische digitale Erfassung über die vorgesehene Online-Plattform. Nur so lässt sich vermeiden, dass kleine und mittlere Betriebe unverhältnismäßig belastet werden.

Darüber hinaus erwarten wir Planungssicherheit, also dass die Höhe des Wasserentnahmeentgelts für einen festgelegten Zeitraum verbindlich festgeschrieben wird (z.B. fünf Jahre). Eine z.B. jährliche Anpassung oder Erhöhung würde die notwendige Verlässlichkeit konterkarieren und Investitions- und Zukunftsentscheidungen der Brauereien erheblich erschweren. Gerade in einer Branche, die langfristig in Infrastruktur, Klimaanpassung und Qualitätssicherung investieren muss, ist Kontinuität der Entnahmeentgeltregelung ein bedeutsamer Faktor.

7. Schlussbemerkung

Vor diesem Hintergrund bitten wir das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um eine Prüfung unserer Vorschläge. Unser Anliegen ist es, den sachgerechten Schutz der Ressource Wasser einerseits und die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Getränken andererseits in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen. Nach unserer Einschätzung wird dieses Ziel durch die bisherige Formulierung nicht in hinreichendem Maße erreicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen bei der weiteren Ausgestaltung des Bayerischen Wassergesetzes und stehen Ihnen für Fragen und Rücksprachen weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Ebbertz
Hauptgeschäftsführer



Lena Schwertl
Justiziarin